

# Versicherungsmaklervertrag

Zwischen \_\_\_\_\_ Marcus Krahn, Jungfernstieg 48, 20354 Hamburg-\_\_\_\_\_  
Makler

und \_\_\_\_\_  
Auftraggeber, Geburtsdatum oder Handelsregisternummer, Wohnort oder Geschäftssitz

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## Präambel

- (1) Der Versicherungsmakler ist Handelsmakler nach § 93 HGB und an keine Versicherungsgesellschaft gebunden. Er nimmt unabhängig die Interessen seiner Auftraggeber wahr, hat sein Gewerbe bei der Industrie- und Handelskammer angezeigt und ist beim DIHK registriert.
- (2) Der Auftraggeber wünscht die Beratung, Überprüfung oder Vermittlung von Versicherungsverträgen. Ihm werden dazu vom Makler gemäß der gesetzlichen Regelung in § 11 VersVermV erforderliche Informationen als **Anlage 1** zu diesem Vertrag mitgeteilt.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Ausgenommen sind gesetzliche Versicherungen wie Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungen und sonstige Sozialversicherungen.
- (2) Bezüglich der Versicherungsverträge, die der Versicherungsmakler nicht für den Auftraggeber vermittelt hat, schuldet der Versicherungsmakler keine Überprüfung und Beratung und auch keine Unterstützung im Schadenfall. Diese Versicherungsverträge sind ohne weitere Vereinbarung nicht Gegenstand des Versicherungsmaklervertrags.
- (3) Der Versicherungsmaklervertrag bezieht sich nur dann auf nicht vom Versicherungsmakler vermittelte Versicherungsverträge des Auftraggebers, wenn diese Versicherungsverträge in dem als **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigefügten Erhebungsbogen ausdrücklich aufgeführt sind.

## § 2 Leistungen des Maklers

- (1) Die Dienstleistung des Maklers umfasst neben der Vorbereitung und dem Abschluss des Versicherungsvertrags auch die hiermit im Zusammenhang stehende Beratung, Information und Aufklärung sowie das Mitwirken bei der Verwaltung und der Erfüllung des vermittelten Versicherungsvertrags einschließlich der Unterstützung im Schadenfall.
- (2) Den Umfang der Tätigkeit des Maklers im Einzelnen regelt der als **Anlage 2** zu diesem Vertrag beigefügte Erhebungsbogen.
- (3) Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherer, die ihren Sitz bzw. Niederlassung oder Verwaltungsstelle mit ladungsfähiger Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten.
- (4) Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der Makler einzelne Versicherer direkt ansprechen oder sich der Dienstleistung verschiedener Makler-Pools, wie z.B. der FiNet Financial Services Network AG (nachfolgend: „FiNet“), der Fonds Finanz Maklerservice GmbH (nachfolgend: „FondsFinanz“) oder anderer Dienstleister als Zwischenmakler bedienen. Die FiNet oder die FondsFinanz erbringen im Verhältnis zum Auftraggeber keine Dienstleistungen. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen die FiNet oder FondsFinanz in Versicherungspolice als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler o.ä. eindruckten sollten. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist lediglich der Makler (Vertragspartner des Auftraggebers), nicht aber etwaige Zwischenmakler wie die FiNet oder FondsFinanz.

## § 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber teilt dem Versicherungsmakler vertragsrelevante und risikorelevante Umstände sowie im Falle der Betreuung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsmakler eine Änderung dieser Umstände unverzüglich mit. Hierdurch wird der Makler in die Lage versetzt, den Auftraggeber über die ggf. erforderliche Anpassung oder den Neuabschluss von Versicherungsverträgen zu beraten. Auf erstes Anfordern wird der Makler den Auftraggeber zu diesem Zweck schriftlich über vertrags- und risikorelevante Umstände des Versicherungsvertrags informieren.
- (2) Der Auftraggeber wird mit denjenigen Versicherern, mit denen er Versicherungsverträge abgeschlossen hat und auf die sich der Versicherungsmaklervertrag gem. § 1 dieses Vertrags erstreckt, grundsätzlich nur über den Makler korrespondieren. Abweichendes kann im Einzelfall vereinbart werden.

## § 4 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber den Versicherungsunternehmen und sonstigen Produktgebern ergeben sich aus einer seitens des Auftraggebers erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Versicherungsmakler in einer als **Anlage 3** diesem Vertrag beigefügten Urkunde erteilt.

## § 5 Datenschutz

Rechte und Pflichten des Maklers betreffend die Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus der als **Anlage 4** zu diesem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung des Kunden.

## § 6 Vergütung

- (1) Leistungen des Maklers im Rahmen der Versicherungsvermittlung werden in der Regel durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten.
- (2) Bei der Vermittlung von courtagefreien Tarifen werden Makler und Auftraggeber vor der Vermittlung eine gesonderte Honorarvereinbarung treffen.

## § 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf den Betrag von 1,130 Mio. Euro für jeden Schadensfall und 1,700 Mio. Euro für alle Schadensfälle eines Jahres begrenzt. Der Makler hält bis zu diesen Summen eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler wird dazu auf Anforderung des Auftraggebers eine Empfehlung abgeben.
- (2) Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklerauftrags.
- (3) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit.

## § 8 Vertragsdauer

Der Versicherungsmaklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt einen ggf. schon bestehenden Maklervertrag.
- (3) Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
- (4) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg  
Zuständiges Gericht für den Sitz des Maklerunternehmens

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Makler

# Kundeninformation

# Anlage 1

zum Maklervertrag vom \_\_\_\_\_

ZU: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname (Kunde)

Vor Abschluss des gewünschten Versicherungsschutzes werden dem Auftraggeber gemäß der gesetzlichen Regelung in § 11 VersVermV folgende Informationen schriftlich mitgeteilt:

1. Marcus Krahn, Jungfernstieg 48, 20354 Hamburg  
Name/Firma und Anschrift des Versicherungsmaklers;
2. Der Versicherungsmakler hat sein Gewerbe bei der Industrie- und Handelskammer Kiel angezeigt und ist unter der Nr. D-BXAD-TX5AJ-52 beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: 0180 500585-0 (neu ab 01.03.2010: 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, höchstens 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen) registriert ([www.vermittlerregister.org](http://www.vermittlerregister.org));
3. Der Versicherungsmakler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens;
4. Kein Versicherungsunternehmen und kein Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens besitzt eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsmaklers;
5. Schlichtungsstelle:
  - (1) Als Schlichtungsstelle im Sinne des § 214 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag werden der Versicherungsombudsmann e.V. und der Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung eingesetzt.
  - (2) Die Ombudsleute nach Absatz 1 sind hinsichtlich ihrer Antworten und Entscheidungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.
  - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Streitschlichtungs- und Beschwerdestelle geben sich die Ombudsleute eine Verfahrens- und Gebührenordnung. Sie sind berechtigt, auf Grundlage der Gebührenordnung eine dem Aufwand angemessene Gebühr von dem Versicherungsvermittler oder dem Versicherungsunternehmen zu verlangen. Bei offensichtlich missbräuchlichen Beschwerden kann auch von dem Beschwerdeführer eine Gebühr verlangt werden.
  - (4) Die Ombudsleute sind verpflichtet, jede Beschwerde über einen Versicherungsvermittler zu beantworten.

#### Adressen:

Versicherungsombudsmann e. V.  
Postfach 080 632  
10006 Berlin

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung  
Kronenstraße 13  
10117 Berlin

Tel.: 01804 2244-24

Tel.: 01802 550444

Fax: 01804 2244-25

Fax: 030 20458931

[www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

[www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)

#### **Rechtsbelehrung:**

**Bei Streitigkeiten aus der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung kann der Auftraggeber das Beschwerde- und Streitschlichtungsverfahren gegenüber dem Versicherungsmakler bei einem Ombudsmann gemäß der Verfahrensordnung einleiten. Hiermit wurde der Auftraggeber über seine gesetzlichen Rechte belehrt.**

Mit der nachfolgenden Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, die vorgenannten Informationen erhalten und verstanden zu haben

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers

# Beratungsumfang

# Anlage 2

zum Maklervertrag vom \_\_\_\_\_

Zu: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname (Kunde)

Der Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf die **Vermittlung**

- 1.  aller privaten Versicherungen, außer \_\_\_\_\_
- 2.  aller betrieblichen Versicherungen, außer \_\_\_\_\_
- 3.  des/der nachfolgenden Versicherungsvertrags/-verträge \_\_\_\_\_
- 4.  der nachstehend angekreuzten Versicherungssparten

### Privatversicherungen z. B.

- Lebens-, private Renten- sowie Berufsunfähigkeitsversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherungen
- Kraftfahrzeugversicherung
- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sonstige Versicherungen:

### Betriebliche Versicherungen

- Gebäudeversicherung
- Inhaltsversicherung
- Glasversicherung
- Elektronikversicherung
- Transportversicherung
- Maschinenversicherung
- Haftpflichtversicherung
- D&O-Versicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Kraftfahrtversicherung
- Unfallversicherung
- Betriebliche Altersversorgung
- Sonstige Versicherungen:

### Falls der Versicherungsmakler keinen umfänglichen Alleinauftrag erhält:

Der Auftraggeber erklärt, dass er in seinen übrigen Versicherungsangelegenheiten von einem anderen Versicherungsvermittler beraten und betreut wird. Er verzichtet ausdrücklich auf eine Beratung, die über die o. g. Verträge/Sparten hinausgeht.

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf die **Betreuung** der vom Makler an den Auftraggeber ggf. bereits vermittelten und zukünftig noch zu vermittelnden Versicherungsverträge. Bereits vorhandene und weitere nicht von ihm vermittelte Versicherungsverträge werden vom Makler nicht betreut.

- Zusätzlich wird der Makler beauftragt, die Betreuung auch der nachfolgend aufgeführten, nicht vom ihm vermittelten Versicherungsverträge zu übernehmen:

Sparte	Gesellschaft	Vertragsnummer

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Auftraggebers \_\_\_\_\_

Unterschrift des Maklers \_\_\_\_\_

# Vertretungsvollmacht/Maklervollmacht

## Anlage 3

zum Maklervertrag vom \_\_\_\_\_

### Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name; bei gewerblichem Auftraggeber Firma

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum; bei gewerblichem Auftraggeber ggf. Handelsregisternummer

### Versicherungsmakler:

Marcus Krahn, Jungfernstieg 48, 20354 Hamburg

Name/Firma, Anschrift

Registriert beim DIHK unter der Nummer: D-BXAD-TX5AJ-52

Zwischen Versicherungsmakler und Auftraggeber besteht ein Versicherungsmaklervertrag. Diesen ergänzend bevollmächtigt der Auftraggeber den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger des Versicherungsmaklers zur Regelung seiner Versicherungsverhältnisse, zur Betreuung seiner Versicherungsangelegenheiten sowie zur Beschaffung des erforderlichen Versicherungsschutzes.

#### Diese Vollmacht umfasst insbesondere die

1. uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern. Sie schließt die Abgabe und den Empfang aller die vermittelten und/oder betreuten Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen ein. Der Vollmachtgeber weist die jeweiligen Versicherer ausdrücklich an, dem Versicherungsmakler uneingeschränkt Auskunft zu erteilen. Steht der Auskunftserteilung eine Pflicht zur Verschwiegenheit entgegen, so wird hiermit der Informationsträger von der Schweigepflicht entbunden.
2. Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge.
3. Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus vom Versicherungsmakler vermittelten und/oder betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadensregulierung, nicht jedoch die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsverträgen.
4. Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsvermittler.
5. Einleitung des Ombudsmannverfahrens gegen den Versicherer im Falle der Leistungsablehnung sowie die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Vollmachtgebers.
6. Entgegennahme und Verwaltung von dem Versicherungsnehmer gem. § 7 VVG i. V. m. der VVG-InfoVO mitzuteilenden Vertragsbestimmungen, Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Verbraucherinformationen und sonstiger Informationen einschließlich Produktinformationsblatt.

Die gesamte Korrespondenz des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer ist über den Versicherungsmakler zu führen oder diesem zu überlassen. Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden.

#### Datenschutzerklärung

Der Versicherungsmakler ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, personenbezogene Daten und Einzelangaben des Auftraggebers über dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse für Versicherer, Rückversicherer, deren Fachverbände, Kooperations- und Verbundpartner zu erheben, zu speichern, an diese weiterzuleiten und von diesen zu entgegen zu nehmen, sofern dies für die Erfüllung des Versicherungsmaklervertrags erforderlich ist. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden, an Zwischenmakler und andere Dritte dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind. Weitere Erklärungen zu Rechten und Pflichten betreffend die Weitergabe von Kundendaten legt der Auftraggeber für den Versicherungsmakler in einer gesonderten Datenschutzerklärung fest.

#### Ausweis gegenüber Versicherungsunternehmen:

Der Versicherungsmakler weist sich durch eine Kopie dieser Urkunde als Bevollmächtigter des Auftraggebers aus. Sofern das jeweilige Versicherungsunternehmen auf die Einsicht der Original-Vertretungsvollmacht besteht, ist dies dem Makler sofort mitzuteilen. Dem Makler ist bekannt, dass der Versicherer rechtlichen Anspruch auf Vorlage einer Original-Vertretungsvollmacht gem. § 174 BGB hat. Auf erstes Anfordern wird der Makler diese vorlegen, er hat gem. § 175 BGB in diesem Fall Anspruch auf sofortige Rückgabe der Original-Vertretungsvollmacht durch den Versicherer.

#### Nur zutreffend, falls der Versicherungsmakler keinen umfänglichen Alleinauftrag erhalten hat:

- Diese Vollmacht gilt ausschließlich für die gemäß Anlage 2 benannten Versicherungsverträge, in seinen übrigen Versicherungsangelegenheiten wird der Auftraggeber weiterhin von einem anderen Versicherungsvermittler betreut.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Maklervertrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers

5/7

Revisionsstand: 01.2010

# Datenschutzerklärung

## Anlage 4

zum Maklervertrag vom \_\_\_\_\_

Zu: \_\_\_\_\_  
Name, Vorname (Kunde)

1. Der Makler ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, personenbezogene Daten und Einzelangaben des Auftraggebers über dessen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse für Versicherer, Rückversicherer, Finanzdienstleister und andere Produktgeber, deren Fachverbände, Kooperations- und Verbundpartner zu erheben, zu speichern und an diese weiterzuleiten und von diesen zu entgegen zu nehmen, sofern dies für die Erfüllung des Versicherungsmaklervertrags erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Antrags-, Produkt- und Versicherungsunterlagen, Objekt- und Firmendaten, Einkommens- und Umsatzdaten und Steuerdaten.
2. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Zwischenmakler und andere Dritte dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit diese zur Vertragsgestaltung erforderlich sind.
3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass Daten in dem oben genannten Sinne auch an Sozialversicherungsträger, Untervermittler, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsombudsmänner und deren jeweilige Rechtsnachfolger übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung des Versicherungsmaklervertrags erforderlich ist.
4. Der Auftraggeber kann der Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten widersprechen und jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.
5. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis mit der Einbindung externer Dienstleister in die Betriebsprozesse des Maklers (sog. Outsourcing) zur Erfassung, Verarbeitung und Digitalisierung (Einscannen) von Anträgen des Auftraggebers, sofern diese Dienstleister vom Makler auf die für den Makler verbindliche Datenschutzerklärung des Auftraggebers verpflichtet werden.
6. Der Auftraggeber ist ferner damit einverstanden, dass die von dem Versicherungsmakler erhobenen und gespeicherten Daten auch nach Beendigung des Auftrags beim Versicherungsmakler gespeichert bleiben. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nach Beendigung des Auftrags nicht mehr. Das Recht des Auftraggebers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten nach dem Datenschutzrecht bleibt unberührt.
7. Der Auftraggeber unterrichtet den Versicherungsmakler von sich aus über eine Veränderung seiner personenbezogenen Daten.
8. Diese Datenschutzerklärung gilt unabhängig von dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags oder sonstigen vom Versicherungsmakler zu vermittelnden Verträgen auch für entsprechende Prüfungen der Produktanbieter bei Vertragsänderungen. Sie gilt ferner auch zugunsten eines vom Versicherungsmakler zur Erfüllung des Versicherungsmaklervertrags eingesetzten Untervermittlers oder eines Zwischenmaklers wie der FiNet, soweit dies erforderlich ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers

### Einverständniserklärung zur Kontaktaufnahme per Telefon und E-Mail gemäß Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes vom 04.08.2009

1. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, durch den Makler oder von ihm beauftragte Dritte zur Erhebung von vertrags- oder risikorelevanten Umständen sowie zur Werbung telefonisch oder per E-Mail oder per Telefax kontaktiert zu werden.
2. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Einfluss auf den Fortbestand des Versicherungsmaklervertrages vom Auftraggeber widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers